



HESSISCHER LANDTAG

17. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 02.01.2026

Landesweite Schutzstandards in Kindertageseinrichtungen und Rolle des Landes und Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3021, wird wiederholt auf den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) sowie auf die Verantwortung der Träger verwiesen. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass der BEP als pädagogischer Orientierungsrahmen konzipiert ist und kein operatives Schutzinstrument darstellt. Insbesondere enthält der BEP keine verbindlichen Vorgaben für zentrale Elemente wirksamer Schutzkonzepte, wie etwa: systematische Risikoanalysen, Verfahren des Verdachtsmanagements, klare Verfahrensabläufe bei Grenzverletzungen, Zuständigkeits- und Eskalationsketten, Dokumentations- und Meldewege, Qualifikationsanforderungen an die Konzeptverantwortlichen. Gleichzeitig sind Kindertageseinrichtungen gesetzlich verpflichtet, einrichtungsspezifische Schutzkonzepte vorzuhalten, ohne dass hierfür landesweit einheitliche Mindeststandards, verbindliche Basiskonzepte oder qualitätsgesicherte Unterstützungsstrukturen des Landes vorgesehen sind. Die Verantwortung für Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung dieser hochsensiblen Konzepte liegt damit faktisch bei einzelnen Einrichtungen und deren Leitungen, häufig ohne ausgewiesene fachliche Qualifikation und ohne systematische Überprüfung der praktischen Umsetzung. Vor diesem Hintergrund besteht erheblicher parlamentarischer Klärungsbedarf hinsichtlich der Rolle des Landes bei der inhaltlichen Ausgestaltung, Qualitätssicherung und Verantwortungsteilung von Schutzkonzepten in der frühkindlichen Bildung.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie begründet die Landesregierung, dass der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan als hinreichender Referenzrahmen für Schutzkonzepte herangezogen wird, obwohl er keine operativen Regelungen zu Risikoanalysen, Verdachtsmanagement oder Eskalationsverfahren enthält?

Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage bezog sich auf die Thematik „Klärung von Begrifflichkeiten und Qualitätsstandards in frühkindlichen Bildungskonzepten“.

Frage 2 Welche landesweit verbindlichen inhaltlichen Mindeststandards gelten derzeit für Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen in Hessen?

Nach § 45 Abs. 2 SGB VIII ist die Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung nur dann zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel unter anderem dann anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden. Zur Umsetzung des aufsichtsrechtlichen Verfahrens in Hessen durch die örtlichen Jugendämter und das Landesjugendamt wird auf die Vorbemerkung der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales Berichtsantrag, Drucksache 21/2956 verwiesen.

Frage 3 Aus welchen Gründen stellt das Land bislang kein einheitliches Basisschutzkonzept oder verbindliche Strukturvorgaben zur Verfügung, auf deren Grundlage einrichtungsspezifische Schutzkonzepte entwickelt werden können?

Die Aufgabe der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Gewaltschutzkonzeptes liegt nach § 45 Abs. 2 SGB VIII beim Träger einer Tageseinrichtung. Gewaltschutzkonzepte – auch für Kindertageseinrichtungen – können nur wirksam sein, wenn sie einrichtungsbezogen

entwickelt werden. Jede Einrichtung hat eigene räumliche, personelle, organisatorische und pädagogische Rahmenbedingungen sowie spezifische Risiken. Schutzkonzepte sind daher kein statisches Dokument, sondern ein kontinuierlicher Prozess, der die Fachkräfte, die Leitung und – altersangemessen – auch Kinder und Eltern einbezieht. Nur wenn sie in der Einrichtung selbst erarbeitet, regelmäßig weiterentwickelt und im Alltag gelebt werden, entfalten sie präventive und schützende Wirkung.

Im Rahmen des vom Land Hessen kostenlos zur Verfügung gestellten Qualifizierungsangebotes für BEP- und Schwerpunkt-Kita- Fachberatungen sowie einer erweiterten Zielgruppe wie Träger, Kita-Leitungen und Jugendämter werden die verantwortlichen Akteure, die mit der Erstellung und Prüfung von Schutzkonzepten betraut sind, sowohl bei der Erstellung von Schutzkonzepten (Teil 1) als auch bei der Umsetzung dieser Konzepte (Teil 2) unterstützt. Die Fortbildungsangebote und der einmal jährlich stattfindende Reflexionstag intendieren zudem eine zielgruppenspezifische Vernetzung, in deren Rahmen auch weitere konkrete Umsetzungshilfen ausgetauscht und erarbeitet werden. Im BEP-Fortbildungsmodul „Partizipation und Kinderrechte“ werden Teams (Fachkräfte und Leitungen) bei der Umsetzung ihrer einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte auf der Grundlage des BEP in der Praxis begleitet. Die geschulten BEP-Fachberatungen übernehmen auf Wunsch die längerfristige Prozessbegleitung zu diesem Thema.

Frage 4 Welche fachlichen Qualifikationsanforderungen hält die Landesregierung für erforderlich, damit Personen Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen fachgerecht entwickeln und fortschreiben können?

Die Landesregierung hält die Qualifikationen nach § 25b Abs. 1 und 3 HKJGB hierfür für geeignet.

Frage 5 Welche Unterstützungs- und Fortbildungsangebote stellt das Land zur fachlichen Befähigung von Trägern, Leitungen und Fachkräften im Bereich Schutzkonzepte bereit?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 6 Wie wird durch die Landesregierung sichergestellt, dass Schutzkonzepte in den Einrichtungen nicht nur formal vorliegen, sondern im Alltag bekannt, angewendet und regelmäßig überprüft werden?

Die Landesregierung hält die Unterstützung der Kindertageseinrichtungen durch Fortbildungsangebote sowie die Beratung durch die Jugendämter vor Ort für den geeigneten Weg, die bestmöglichen Bedingungen für die gelingende Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen zu schaffen. Die Fortbildungsangebote zum Gewaltschutz auf der Grundlage des BEP umfassen die Schulung zu den gesetzlichen Anforderungen, zielen aber eben genau aus dem Grund auch auf den Erwerb einer umfassenden Kenntnis zum Thema Gewalt/Gewaltschutz und insbesondere auch der vertieften Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Praxis ab.

Frage 7 Welche Rolle kommt der Fachaufsicht bei der inhaltlichen Prüfung, Bewertung und gegebenenfalls Nachsteuerung von Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen zu?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 8 Wie sind nach Auffassung der Landesregierung Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei Verdachtsfällen oder Grenzverletzungen zwischen Fachkräften, Einrichtungsleitungen, Trägern und Aufsicht eindeutig geregelt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Frage 9 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Qualitätsunterschieden bei Schutzkonzepten zwischen verschiedenen Trägern oder Regionen in Hessen vor?

Vor dem Hintergrund der Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch liegen der Landesregierung keine belastbaren Daten zu den Inhalten von Schutzkonzepten vor.

Frage 10 Bis zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Landesregierung, eine landesweit kohärente Schutzarchitektur zu schaffen, die pädagogische Rahmenwerke wie den BEP mit verbindlichen operativen Schutzinstrumenten verbindet?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Wiesbaden, 12. Februar 2026

Heike Hofmann